Gestaltungssatzung Ortskern Bissingen, 1. Änderung

- AUSZUG -

§ 8 Werbeanlagen, Automaten und Schaukästen

Allgemeine Anforderungen

Werbeanlagen, Automaten und Schaukästen müssen sich hinsichtlich Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Gliederung dem Erscheinungsbild der Gebäude, mit denen sie verbunden sind, sowie dem Erscheinungsbild ihrer Umgebung anpassen und unterordnen. Sie dürfen deren geschichtlich entstandene, künstlerische und städtebauliche Eigenart nicht stören. Dies ist auch bei Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten zu beachten.
Werbeanlagen dürfen insbesondere Gesimse, Erker, Tore, Pfeiler u.ä. nicht in ihrer Wirkung beeinträchtigen.

(1) An der Gebäudefassade ist je gewerblicher Einheit nur eine Werbeanlage zulässig. Ausnahmsweise ist zusätzlich je gewerblicher Einheit ein Ausleger zulässig. Historische schmiedeeiserne Ausleger und vorhandene, künstlerisch gestaltete Stechschilder werden nicht mitgerechnet.
Werbeanlagen verschiedener Geschäfte in einem Gebäude müssen in Material und Größe auf einander abgestimmt sein.

(2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und auf der dem öffentlichen Verkehrsraum zugewandten Seite der Gebäude zulässig. Sie sind auf den Erdgeschossbereich zu beschränken.
Als Ausnahme können Werbeanlagen an der Brüstungszone des ersten Obergeschosses zugelassen werden; von der Unterkante der Obergeschossfenster ist jedoch ein senkrechter Abstand von mindestens 0,4 m einzuhalten.

(3) Die Brüstungszone des ersten Obergeschosses bzw. die darunterliegende Gesimszone dürfen im Zusammenhang mit der Werbung nicht verändert oder abweichend von der übrigen Gestaltung der Obergeschosse gestrichen oder verkleidet werden.

(4) Werbeanlagen dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen.

(5) Schaufenster, sonstige Fenster und Glastüren dürfen weder zugeklebt noch zugestrichen oder zugedeckt werden. Als Ausnahme kann die Beschichtung von bis zu 10 % ihrer jeweiligen Glasfläche zugelassen werden.
Satz 1 gilt nicht für kurzfristige Sonderveranstaltungen.

(6) Unzulässig sind:

- Großflächenwerbung
- Werbeanlagen mit wechselndem bzw. bewegtem Licht
- Lichtwerbung in grellen Farben
- Werbeanlagen mit senkrecht untereinander gesetzten Schriftzeichen
- Serienmäßig hergestellte Werbeanlagen für Firmen- oder Markenwerbung, soweit sie nicht auf die historische Umgebung Rücksicht nehmen
- Schriftzüge und Werbesymbole auf Sicht- oder Sonnenschutzeinrichtungen (wie Läden, Rollläden, Markisen, etc.)
- Dauerhaft am Gebäude angebrachte Fahnen, Banner und Transparente.

(7) Die Schrift einer Werbeanlage soll aus Einzelbuchstaben bestehen. Ihre Höhe darf 0,4 m nicht überschreiten, bandartige horizontal ausgerichtete Werbeanlagen sind bis max. 2/3 der Gebäudelänge zulässig. Punktförmige Werbeanlagen bzw. Einzelzeichen sind bis max. 0,55 m Höhe zulässig, wenn sie nicht breiter als 0,55 m sind.

(8) Automaten und Schaukästen sind zulässig

a) in Passagen

b) bis insgesamt 0,8 m² Größe ausnahmsweise an Hauswänden, wenn sie bündig in die Hauswand eingelassen sind.
Schaukästen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.